

Ingenieurvertrag

über Objektplanungsleistungen für Ingenieurbauwerke sowie Verkehrsanlagen

für das Projekt

Gewerbegebietsentwicklung Brainergy Park Jülich

zwischen

Brainergy Park Jülich GmbH

Am Brainergy Park 3, 52428 Jülich

– nachstehend „**Auftraggeber**“ (**AG**) genannt –

und

– nachstehend „**Auftragnehmer**“ (**AN**) genannt –

– beide gemeinsam die „**Parteien**“ –

INGENIEURVERTRAG

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Gegenstand des Vertrages sowie Zielvorgaben	3
§ 2 Vertragsgrundlage	5
§ 3 Leistungen des AN	6
§ 4 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers	7
§ 5 Projektleitung	10
§ 6 Beteiligung des Auftraggebers	11
§ 7 Vergütung	12
§ 8 Termine und Fristen	13
§ 9 Rechnungen und Zahlungen	14
§ 10 Geheimhaltungs-, Auskunfts- und Aufbewahrungspflichten	16
§ 11 Mängelhaftung und Verjährung	17
§ 12 Versicherung	17
§ 13 Kündigung	18
§ 14 Bauunternehmersicherungshypothek	20
§ 15 Urheber- und Schutzrechte	20
§ 16 Arbeitsgemeinschaft	22
§ 17 Schlussbestimmungen	22

INGENIEURVERTRAG

§ 1

Gegenstand des Vertrages sowie Zielvorgaben

1.1. Vertragsgegenstand

Der AG überträgt dem AN hiermit die in § 3, in Anlage 1.1 und sonst in diesem Vertrag enthaltenen Objektplanungsleistungen für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen für das Projekt

Gewerbegebietsentwicklung Brainergy Park Jülich

(im Folgenden „**das Projekt**“)

1.2. Projektbeschreibung

Auf dem Areal der ehemaligen Sendeanlage am Stadtrand von Jülich und unmittelbarer Nähe zum Campus der FH Aachen soll ein Wissenschaftspark und innovatives Gewerbegebiet mit rd. 52 ha Fläche entstehen (im Folgenden: „**Brainergy Park Jülich**“). Träger des Brainergy Park Jülich ist die Brainergy Park Jülich GmbH (im Folgenden: „**der Auftraggeber**“).

Der Standort soll den Ansprüchen eines innovativen Gewerbegebietes entsprechen und dabei als Demonstrationsplattform bzw. Reallabor für das Energiemanagement der Zukunft dienen. Der Brainergy Park Jülich nimmt als überregionales Leuchtturmprojekt eine herausragende Rolle im Strukturwandel im Rheinischen Braunkohlerevier ein.

Ein ca. 7 ha großes Teilstück der Fläche des Brainergy Park Jülich soll zum sogenannten Brainergy Village entwickelt werden und überwiegend wissenschaftlich geprägt sein. Das Brainergy Village bietet ein Flächen- und Netzwerkangebot für technisch affine Unternehmen und transferorientierte Bereiche der angesiedelten Forschungseinrichtungen. Es dient insbesondere als Demonstrationsplattform für das Energiemanagement der Zukunft. Der Bereich nördlich des Brainergy Village wird hauptsächlich der Gewerbenutzung dienen und auch Produktionsbereiche enthalten.

Derzeit erfolgt die Verbindung des Brainergy Park Jülich überwiegend über nicht ausgebaute Wirtschaftswege beziehungsweise ebenfalls über großräumige und teilweise wenig attraktive Umwege. Die vorhandene Wegeführung weist zudem Defizite hinsichtlich Verkehrssicherheit, Nutzungsqualität und Barrierefreiheit auf.

Im Rahmen der geplanten Maßnahme soll daher eine direkte, leistungsfähige und verkehrssichere Fuß- und Radwegeverbindung geschaffen werden. Vorgesehen ist insbesondere der Ausbau der Wegeflächen in Asphaltbauweise zur ganzjährigen und komfortablen Nutzung

INGENIEURVERTRAG

für den Fuß- und Radverkehr.

Mit der Maßnahme soll die nachhaltige Mobilität zwischen dem Brainergy Park Jülich, dem Haltepunkt „An den Aspen“ und den umliegenden Bereichen gestärkt sowie die Erreichbarkeit der Forschungs- und Gewerbestandorte deutlich verbessert werden. Gleichzeitig leistet die Maßnahme einen Beitrag zur Förderung des Umweltverbundes und zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs. Die Gesamtlänge der Maßnahme beträgt ca. 610 m.

1.3. Planungs- und Projektziele

Der AN hat als Sachwalter des Auftraggebers am Projekt im Sinne eines werkvertraglichen (Teil-)Leistungserfolgs folgende Planungs- und Projektziele zu berücksichtigen:

1.3.1 Förderfähigkeit

Der AG erhält für das Projekt Zuwendungen. Der AN hat bei der Erbringung seiner Leistungen die Vorgaben des Zuwendungsbescheids zu berücksichtigen und die Sicherstellung des Fördermittelerhalts bei allen Planungsschritten zu berücksichtigen. Sofern nötig, ist eine Unterstützung des AG zu leisten.

1.3.2 Terminsicherheit

Der AN hat insbesondere und nicht ausschließlich durch ein fehlerfreies Planungsmanagement für eine rechtzeitige Erbringung seiner Leistungen und eine fristgerechte Fertigstellung der Leistungen bis zum 22.06.2026 zu sorgen.

1.3.3 Wirtschaftlichkeit

Der AN hat seinen Leistungen den Grundsatz der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit sowohl im Hinblick auf die Planung, Organisation und Durchführung des Projekts als auch in besonderem Maße auf die späteren Kosten von Unterhalt und Betrieb zugrunde zu legen.

1.4. Anpassung der Planungs- und Projektziele

Der AG ist – auch angesichts des Projektstadiums bei Vertragsunterzeichnung und der Komplexität des Projekts – berechtigt, jederzeit, die Planungs- und Projektziele zu ändern oder aufzugeben oder neue Ziele vorzugeben, die dann ebenso die Beschaffenheit der Leistung des AN und dessen Werkerfolg beschreiben.

INGENIEURVERTRAG

§ 2 Vertragsgrundlage

2.1. Grundlagen der Objektplanungsleistungen für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen sind in folgender Reihen- und Rangfolge:

2.1.1 Dieser Vertrag;

2.1.2 Die Leistungsbeschreibung als **Anlagenkonvolut 1.1**;

2.1.3 die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften, Anordnungen und Auflagen, insbesondere die einschlägigen planungsrechtlichen, bauordnungsrechtlichen, feuerpolizeilichen, polizeilichen, arbeitssicherheitstechnischen, baugewerbe- und ordnungsbehördlichen Bestimmungen und alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften;

2.1.4 die allgemein anerkannten Regeln der Technik;

2.1.5 die allgemeinen – auch empfohlenen – technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen, mindestens jedoch die DIN-, VDI-, VDE-Normen, in Abstimmung des Auftraggebers auch die jeweils aktuellen Gelbdrucke der DIN-Normen und die Herstellerrichtlinien.

2.1.6 Die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI), Fassung 2021, auch für noch nicht abgerufene Stufen, soweit diese zwingendes Recht enthält und/oder in diesem Vertrag hierauf Bezug genommen wird. Künftige Fassungen der HOAI gelten für dieses Vertragsverhältnis nur, sofern und soweit zwingend gesetzlich vorgeschrieben.

2.1.7 die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über den Ingenieurvertrag (§§ 650p ff., 631 ff. BGB), soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt. § 650f (Bauhandwerkersicherung) BGB findet keine Anwendung.

2.2. Widersprüche zwischen den Vertragsgrundlagen

Stellt der AN nach Vertragsschluss zwischen den Vertragsgrundlagen oder innerhalb einzelner Vertragsgrundlagen Lücken, Widersprüche oder Abweichungen fest, ist er verpflichtet, den AG unverzüglich auf diesen Umstand hinzuweisen. Der AN hat den AG – unabhängig von der Rangfolge der Vertragsgrundlagen – vor Ausführung der betroffenen Leistung aufzufordern, die Unstimmigkeiten in den Leistungsbeschreibungen zu klären. Der AG hat das

INGENIEURVERTRAG

Recht, nach § 315 BGB eine Entscheidung über Art und Umfang der tatsächlich geforderten Leistung zu treffen. Im Zweifelsfall gelten vorgenannte Vertragsgrundlagen vor den Nachfolgenden.

§ 3 Leistungen des AN

3.1. Der AN hat folgende Leistungsphasen aus dem Leistungsbild Objektplanungsleistungen Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen zu erbringen:

- Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung),
- Leistungsphase 2 (Vorplanung).

Der AN hat im Rahmen seiner Leistungspflicht sämtliche zur Erreichung des ingenieurvertraglichen Erfolgs erforderlichen Leistungen zu erbringen. Bei den in den Leistungsbildern aufgeführten Grundleistungen handelt es sich um den Mindestleistungsumfang, den der AN im Rahmen des Projekts zu erbringen hat und die jeweils als solche einen geschuldeten vertraglichen Teilerfolg darstellen.

Als Mindestumfang sind jedoch für die jeweils abgerufenen Leistungsstufen die Grundleistungen folgender entsprechender Leistungsbilder der HOAI zu erbringen:

- **Leistungsbild Ingenieurbauwerke gem. § 43 HOAI, Leistungsphasen 1 bis 2**
- **Leistungsbild Verkehrsanlagen gem. § 47 HOAI, Leistungsphasen 1 bis 2**
- **Besondere Leistungen der LPH 1 bis 2 gem. Anlage 13 HOAI.**

Diese Grundleistungen und etwaige vereinbarte Besondere Leistungen stellen für sich genommen jeweils Teilleistungserfolge der Leistungen des AN dar.

3.2. Dem AN werden folgende Besondere Leistungen übertragen:

- Planung und Zusammenstellung der finalisierenden Arbeiten für den 1. Bauabschnitt
- Planung der Straßenraumbegrünung Brainergy Village für den 1. Bauabschnitt
- Erstellung eines Rahmenmusterplans für die Gesamtfläche Brainergy Park
- Vermessungstechnische Bestandsaufnahme des Urzustandes und Erstellung einer digitalen Planungsgrundlage für den Bauabschnitt 3.1

INGENIEURVERTRAG

- Vermessungstechnische Bestandsaufnahme des Urzustandes und Erstellung einer digitalen Planungsgrundlage für die BIMA-Fläche
- Vermessungstechnische Bestandsaufnahme des Urzustandes und Erstellung einer digitalen Planungsgrundlage für die Fuß- und Radwegverbindung FH Aachen Campus Jülich
- Vermessungstechnische Bestandsaufnahme des Urzustandes und Erstellung einer digitalen Planungsgrundlage für die Wegeverbindung Bahnhaltestelle „An den Aspen“

3.3. Beauftragung geänderter oder zusätzlicher Leistungen

Der AG behält sich vor, dem AN zusätzlich zu den Leistungen nach diesem Vertrag und Anlage 1.1 die Erbringung von Besonderen Leistungen oder sonst weiteren Leistungen nach Vertragsabschluss zu übertragen oder die Änderung von erbrachten oder noch nicht erbrachten Leistungen anzuordnen oder sonst den Leistungsumfang des Auftragnehmers einseitig gemäß § 650b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BGB zu verändern.

Der AN hat diese weiteren oder geänderten Leistungen auf Anordnung des Auftraggebers zu erbringen, wenn es ihm zumutbar ist. Dis gilt auch dann, wenn damit die Wiederholung oder Änderung bereits erbrachter Leistungen und/oder ein Rückgriff in bereits abgeschlossene Leistungsphasen verbunden ist.

Zumutbar ist dem AN die Erbringung solcher Leistungen insbesondere, wenn es sich um Architekten- oder Ingenieurleistungen handelt und sein Betrieb sonst auf die Erbringung dieser Leistungen eingerichtet ist. Kapazitätsengpässe gelten nur dann als betriebsinterne Vorgänge im Sinne von § 650b Abs. 1 Satz 3 BGB, wenn der AN auch keinen weiteren Planungsauftrag eines Dritten mehr annehmen kann. Andere betriebsinterne Vorgänge bleiben bei der Beurteilung der Unzumutbarkeit außer Betracht.

Für Änderungsleistungen gelten, soweit die Parteien nicht anderes vereinbaren, die Bestimmungen des Hauptauftrages. Etwaige hierdurch bedingte Mehrvergütungsansprüche des AN sind dem AG unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

4.1. Einhaltung der Regeln der Technik

Die Leistungen des AN müssen den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen DIN- und VDI-Normen sowie den einschlägigen öffentlich-rechtlichen und sonstigen einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien in ihrer zum Zeitpunkt der baulichen Umsetzung

INGENIEURVERTRAG

jeweils geltenden Fassung entsprechen. Gelbdrucke von DIN-Normen und Herstellerrichtlinien gelten im Einzelfall nach Abstimmung mit dem AG. Der AN hat den AG auf die Existenz von Gelbdrucken oder Herstellerrichtlinien hinzuweisen und zu deren Anwendung zu beraten.

4.2. Wirtschaftlichkeitsgebot

Der AN hat seine Leistungen unter besonderer Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb der Ingenieurbauwerke sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu erbringen.

4.3. Abstimmung mit AG

Der AN stimmt die von ihm geschuldeten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem AG ab. Die alleinige Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für seine Leistungen bleibt jedoch unberührt. Der AN hat seine Planung auf die Anregungen oder Anordnungen des Auftraggebers zu stützen und etwaige Bedenken hiergegen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Änderungen und Abweichungen von abgestimmten und genehmigten Planungsständen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vorgenommen werden.

4.4. Unterrichtungspflicht

Der AN hat den AG unverzüglich schriftlich von auftretenden Problemstellungen sowie Umständen und Tatsachen, die für das Bauvorhaben und/oder den AG wesentlich sind oder sein können, zu unterrichten und – möglichst schriftlich – auf Auswirkungen und Folgen auf seine Leistungen und das Projekt hinzuweisen. Als Sachverwalter des AG darf der AN keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Er hat gemäß seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen des Vertrages ihm mit übertragene Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für den AG wahrzunehmen.

4.5. Abstimmung mit Behörden

Der AN hat im erforderlichen Umfang fortlaufend Verbindung mit den zuständigen Genehmigungs- und Fachbehörden sowie den sonst in Betracht kommenden Behörden und Institutionen zu halten. Der AN wird den AG über sämtliche Gespräche, Schriftverkehr und sonstige Abstimmungen mit den Behörden und Institutionen unverzüglich und rechtzeitig im Voraus schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis setzen. Vorgaben von Behörden, Institutionen oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind vom AN nach vorheriger Abstimmung mit dem AG zu beachten, wenn nicht der AG ausdrücklich anderes anordnet. Der AN fertigt Protokolle von allen Abstimmungen mit Behörden, auch wenn der AG teilgenommen hat, und übermittelt diese unverzüglich dem AG.

INGENIEURVERTRAG

4.6. Arbeitsergebnisse des AN

Vom AN zu fertigende Arbeitsergebnisse sind dem AG – auch bei Bestehen eines virtuellen Projektraums – in folgender Anzahl von Ausfertigungen zu übergeben:

- a) Soweit die Dokumente gegenüber Behörden vorgelegt werden, in der von der Behörde geforderten Anzahl (mind. 3-fach) als Hardcopy und zusätzlich auf einem Datenträger im DWG-, DXF- oder XLSX-Format oder sonstigen zur Weiterbearbeitung geeigneten Formaten sowie im PLT- oder PDF-Format.
- b) Vorentwurf und Entwurf mind. 1-fach als Hardcopy und zusätzlich auf einem Datenträger im DWG-, DXF- oder XLSX-Format oder sonstigen zur Weiterbearbeitung geeigneten Formaten sowie im PLT- oder PDF-Format.
- c) Ausführungspläne über die gemäß oben Punkt (i) erforderliche Anzahl hinaus noch 2-fach.

Der AG hat im Übrigen einen jederzeitigen Anspruch auf Übergabe der Arbeitsergebnisse auf einem Datenträger im DWG-, DXF-, XLSX-, D83-, P83- oder X83- Format oder sonstigen zur Weiterbearbeitung geeigneten Formaten sowie im PLT- oder PDF- Format.

Die Übergabe und die Übernahme von Unterlagen und Arbeitsergebnissen hat stets schriftlich mit Vermerk des Übernahmedatums zu erfolgen. Die Übernahme ist dem AN vom AG schriftlich zu bestätigen.

4.7. Kennzeichnung des Planverfassers

Der AN hat die von ihm angefertigten Arbeitsergebnisse als verantwortlicher Verfasser zu kennzeichnen und zu unterzeichnen. Diese Forderung dient dem AG insbesondere zur klaren Unterscheidung, ob Unterlagen vom AN selbst angefertigt oder vorhandene Unterlagen bearbeitet wurden.

4.8. Keine rechtsgeschäftliche Vertretung des Auftraggebers

Der AN ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des AG berechtigt. Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der AN berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Auftraggebers zu wahren. Insbesondere hat er den am Bau oder an der Planung Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Hat der AN Bedenken gegen Weisungen des Auftraggebers – auch so-

INGENIEURVERTRAG

weit sie an ausführende Unternehmen gerichtet sind –, so hat er diese Bedenken unverzüglich und schriftlich dem AG mitzuteilen.

4.9. Prüfung von Unterlagen und Anordnungen

Der AN ist verpflichtet, sämtliche ihm übergebene Unterlagen, einschließlich der Vertragsgrundlagen, sowie alle Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers und der Beauftragten auf Lücken, Widersprüche, Unklarheiten und sonstige fachliche Inkongruenzen zu prüfen und den AG auf entsprechende Feststellungen und deren Auswirkungen auf Qualitäten, Kosten und Termine unverzüglich und schriftlich hinzuweisen.

§ 5

Projektleitung

5.1. Projektleitung des Auftraggebers

Der AG benennt als verantwortliche Projektleitung die folgenden Personen:

Projektleiter/in ...

Stellvertretende/r Projektleiter/in ...

Beide sind berechtigt, dem AN und Beauftragten des Auftragnehmers Weisungen zu erteilen.

5.2. Projektleitung des Auftragnehmers

Der AG benennt als verantwortliche Projektleitung die folgenden Personen:

Projektleiter/in ...

Stellvertretende/r Projektleiter/in ...

Der Projektleiter ist verpflichtet, persönlich an allen wesentlichen Planungs- und Koordinationsbesprechungen teilzunehmen. Im Falle der Abwesenheit des Projektleiters ist dieser verpflichtet, einen Stellvertreter zu benennen, der kurzfristig das Projekt fortführt.

INGENIEURVERTRAG

§ 6

Beteiligung des Auftraggebers

6.1. Mitwirkung des Auftraggebers

Der AG wird – wo angebracht – den AN sinnvoll unterstützen.

Der AN holt aktiv alle Entscheidungen des Auftraggebers, Unterlagen, Informationen und sonstige Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers ein, die für die Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers von Bedeutung sind („Holschuld“ für Beiträge und Mitwirkung des Auftraggebers). Der AN informiert den AG rechtzeitig schriftlich über erforderlich werdende Entscheidungen des Auftraggebers, damit eine ausreichende Entscheidungsvorbereitung ermöglicht wird. Diese Information hat spätestens mit einem Vorlauf von zwei Wochen zu erfolgen. Der AN bereitet alle Entscheidungen des Auftraggebers, die in Zusammenhang mit den Leistungen des Auftragnehmers stehen, bis zur Entscheidungsreife vor. Auch Angaben von Dritten, die der AN zur Leistungserfüllung benötigt, hat der AN rechtzeitig und in eigener Verantwortung einzuholen.

Dokumente und Unterlagen sind vom AG regelmäßig nicht zu übergeben, sondern nach Wahl des Auftraggebers im Original oder zur Kopie bereitzustellen.

6.2. Verantwortlichkeit des Auftragnehmers bei Beteiligung des Auftraggebers

Die Verantwortlichkeit und Haftung des Auftragnehmers für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Leistungen werden durch die Beteiligung des Auftraggebers und sonstige Anordnungen oder Anregungen des Auftraggebers in keiner Weise eingeschränkt.

Eine Berufung auf die Sachkunde des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

INGENIEURVERTRAG

§ 7

Vergütung

7.1. Pauschalfesthonorar für Grundleistungen

Für sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen erhält der AN ein Pauschalfesthonorar:

Pauschalfesthonorar	
Objektplanungsleistungen für Ingenieurbauwerke	EUR *** netto
Pauschalfesthonorar	
Objektplanungsleistungen für Verkehrsanlagen:	EUR *** netto

7.2. Besondere Leistungen

Der AN erhält für die Besonderen Leistungen folgende Pauschalhonorare:

Besondere Leistungen	
***	EUR *** netto

7.3. Umsatzsteuer

Die vorstehend vereinbarten Honorare und Besonderen Leistungen verstehen sich jeweils zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.

INGENIEURVERTRAG

§ 8

Termine und Fristen

8.1. Einhaltung von Terminen

Der AN hat seine Leistungen jederzeit so rechtzeitig zu erbringen, dass sichergestellt ist, dass Planung und Realisierung nach den festgelegten Terminen ablaufen. Dies gilt insbesondere für die Planlieferung und seine Beiträge zur Ablauf- und Terminplanung des Auftraggebers und der Steuerungsterminplanung. Treten während des Projekts Behinderungen oder Störungen auf, so ist der AN verpflichtet, seine Leistungserbringung darauf einzurichten, insbesondere hat er in zumutbarem Umfang zu beschleunigen oder den Ablauf der Leistungen anzupassen, um die Auswirkungen der Behinderungen oder Störungen zu minimieren.

8.2. Vertragsfristen

Folgende Meilensteine sind **verbindliche Vertragsfristen** für die Leistungen des Auftragnehmers:

Abschluss sämtlicher vertragsgegenständlicher Leistungen	22.06.2026
--	-------------------

8.3. Hinweispflicht des Auftragnehmers auf Gefährdung des Termins

Von drohenden oder eintretenden Leistungsverzögerungen hat der AN den AG unverzüglich und schriftlich in Kenntnis über die verzögernden Umstände und deren Auswirkungen auf Termine, Kosten und Qualitäten zu setzen und Vorschläge zum Ausgleich dieser Verzögerungen oder zur Abschwächung ihrer Folgen zu unterbreiten.

8.4. Terminverzug des Auftragnehmers

Hält der AN aus einem von ihm zu vertretendem Grund den verbindlichen Vertragstermine trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist nicht ein, so ist der AG zur Kündigung aus wichtigem Grund, ausdrücklich auch zur Teilkündigung, berechtigt und hat Anspruch auf Ersatz des Verzugsschadens. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

INGENIEURVERTRAG

8.5. Verlängerung des Planungszeit

Dem AN ist bekannt, dass es insbesondere aufgrund der unter § 1 des Vertrages genannten Besonderheiten des Projektes aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, zu einer Verlängerung der vorgesehenen Planungs- und Bauzeiten kommen kann. Diesen Umstand hat der AN bei der Kalkulation seines Honorarangebots vollumfänglich berücksichtigt. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung wegen einer solchen Verlängerung der Planungszeit führt daher zu keinem Mehrvergütungsanspruch des Auftragnehmers.

§ 9

Rechnungen und Zahlungen

9.1. Rechnungslauf und Fälligkeit der Vergütung

Prüffähige Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung beim AG einzureichen.

Abschlagszahlungen werden nach einer Prüffrist von 21 Kalendertagen, Schlusszahlungen nach einer Prüffrist von 30 Kalendertagen, jeweils beginnend mit Eingang einer prüffähigen Rechnung, fällig.

9.2. Abschlagsrechnungen

Abschlagsrechnungen sind kumulativ unter Ausweis aller gestellten Rechnungen und erhaltenen Zahlungen übersichtlich aufzubauen. Dabei sind die Reihenfolge der Leistungspositionen gemäß der Gliederungsstruktur des Vertrages einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen. Honorar, Nebenkosten und Umsatzsteuer sind getrennt auszuweisen. Kann Schlussrechnung gelegt werden, ist die Stellung von Abschlagsrechnungen ausgeschlossen. Bereits gestellte Abschlagsrechnungen verlieren ihre Fälligkeit, unbestrittene und fällige Guthaben werden jedoch ausgezahlt.

9.3. Abschlagszahlungen

Auf Abschlagszahlungen findet, soweit die Parteien keinen Zahlungsplan vereinbart haben, § 15 Abs. 2 HOAI Anwendung, mit der Maßgabe, dass Abschlagsrechnungen nicht vor Ablauf wenigstens eines Monats seit Stellung der jeweils letzten Abschlagsrechnung gestellt werden

INGENIEURVERTRAG

dürfen.

9.4. Schlussrechnung

Schlussrechnung kann nach vollständiger Erfüllung aller aus diesem Vertrag geschuldeten Leistungen und Abnahme dieser Leistungen gestellt werden. Der AN kann nach vollständiger Erfüllung der letzten abgerufenen Stufe (Teil)Schlussrechnung legen, wenn keine nachfolgende Stufe abgerufen wurde und eine Frist von acht Monaten abgelaufen ist.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags (z.B. Nachtragsleistungen) sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen.

Reicht der AN trotz Vorliegens der Voraussetzungen eine prüffähige (Teil)Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der AG eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der AG die (Teil)Schlussrechnung selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Zahlungspflicht des Auftraggebers.

Zahlungen sind fällig 30 Tage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung beim AG. Die Schlusszahlung hat zusätzlich die Abnahme der Leistungen des AN durch den AG als Fälligkeitsvoraussetzung

9.5. Bindungswirkung der Schlussrechnung

Der AN ist an seine (Teil)Schlussrechnung(en) gebunden.

9.6. Einwendung des Auftragnehmers gegen die Schlusszahlung

Der AN kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt einer (Teil)Schlusszahlung Einwendungen gegen deren Höhe erheben, danach sind jedwede Einwendungen gegen die (Teil)Schlusszahlung und Ansprüche auf Nachforderungen ausgeschlossen. Die gilt auch für die (Teil-)Schlusszahlungen auf Ersatzschlussrechnungen gemäß Ziff. 9.4.

9.7. Rückforderung von Überzahlungen

Die Ausgaben des Auftraggebers für das Projekt unterliegen der Prüfung durch den Zuwendungsgeber und der Rechnungsprüfung. Die zuwendungsrechtliche Prüfung und die Rech-

INGENIEURVERTRAG

nungsprüfung können auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter, ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des AG vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der AG hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Abs. 4 BGB bleibt unberührt. Der AN muss bis zum Ablauf dieser Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung der ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

§ 10

Geheimhaltungs-, Auskunfts- und Aufbewahrungspflichten

10.1. Verschwiegenheitsverpflichtung

Der AN ist verpflichtet, über Betriebsgeheimnisse des AG und sonstige Umstände, insbesondere wirtschaftlicher, personeller und projektbezogener Art der am Projekt Beteiligten, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für den AG bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für solche Umstände, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des AN aus diesem Vertrag gehören.

10.2. Unterstützung des Auftraggebers bei Streitigkeiten mit Dritten

Bei drohenden oder bestehenden Rechtsstreitigkeiten des AG mit anderen an der Planung oder Ausführung Beteiligten ist der AN verpflichtet, dem AG ohne besondere Vergütung die notwendigen Auskünfte zu erteilen und etwaig benötigte Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht zu gewähren.

10.3. Aufbewahrung von Unterlagen

Der AN ist verpflichtet, Zeichnungen und sonstige die Vertragsdurchführung betreffenden Unterlagen für eine Dauer von 10 Jahren nach Erfüllung der letzten aufgrund dieses Vertrages zu erbringenden Leistung aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist hat er sie schriftlich dem AG zur Übernahme, für die kein gesondertes Entgelt anfällt, anzubieten. Erklärt der AG nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, die Zeichnungen oder Unterlagen zu übernehmen, ist der AN berechtigt, diese zu vernichten.

INGENIEURVERTRAG

§ 11

Mängelhaftung und Verjährung

11.1. Rechtsgrundlagen

Die Haftung des AN und Mängelansprüche des AG richten sich nach dem Werkvertragsrecht des BGB. Mängelansprüche des AG verjähren nach fünf Jahren.

11.2. Regelverjährung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt fünf Jahre.

11.3. Verjährungsbeginn

Die Verjährung von Mängelansprüchen gegen den AN beginnt mit der vollständigen Erfüllung und Abnahme der letzten aufgrund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen.

11.4. Verantwortungsbereich des Auftragnehmers

Der AN kann sich bei Fehlern oder Mängeln, für die er haftet oder Gewähr zu leisten hat, dem AG gegenüber nicht darauf berufen, dieser sei aufgrund eigener Sachkunde oder Offenkundigkeit in der Lage gewesen, Fehler oder Mängel so rechtzeitig zu erkennen, dass ein Schaden hätte vermieden oder vermindert werden können.

§ 12

Versicherung

12.1. Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:

- Personenschäden: EUR 3.000.000,00
- Für Sach-/ Vermögensschäden: EUR 3.000.000,00

12.2. Versicherungsnachweis

Der AN hat eine Deckungszusage einer deutschen Versicherung vorzulegen, die die Berufshaftung nach diesem Vertrag und die einschlägigen gesetzlichen Ansprüche abdeckt. Der

INGENIEURVERTRAG

Nachweis der ausreichenden Versicherung ist bei Vertragsabschluss zu führen. Der AN hat darüber hinaus jährlich Belege über den Fortbestand des Versicherungsschutzes vorzulegen. Wird der Versicherungsnachweis trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Frist nicht geführt, ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Der Nachweis der ausreichenden Versicherung ist Fälligkeitsvoraussetzung für sämtliche Vergütungsansprüche des AN nach diesem Vertrag.

12.3. Abtretung der Erstattungsansprüche

Der AN tritt hiermit seine Erstattungsansprüche gegen die Haftpflichtversicherung, soweit dem AG von der Versicherung gedeckte Ansprüche gegen den Auftragnehmer zustehen und diese rechtskräftig festgestellt sind oder mit Zustimmung der Versicherung ein Anerkenntnis oder ein gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich vorliegt. Der AG nimmt die Abtretung an.

§ 13

Kündigung

13.1. Kündigungsgründe

Die Parteien können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Der AG kann den Vertrag zudem jederzeit ordentlich zu kündigen. Die gesetzlichen Kündigungsregelungen bleiben unberührt.

13.2. Kündigung aus wichtigem Grund seitens des Auftraggebers

Ein wichtiger Grund, der den AG zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- über das Vermögen des Auftragnehmers ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgelehnt wird oder der AN seine Zahlungen einstellt,
- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
- der AG das Bauvorhaben aufgibt oder über einen Zeitraum von mehr als 18 Monaten unterbricht,

INGENIEURVERTRAG

- der AN den Projektleiter und/oder dessen Stellvertreter oder sonstige vom AG als projektwesentlich benannte Mitarbeiter des Auftragnehmers ohne Zustimmung des AG abzieht,
- der AN mit seinen Leistungen in Terminverzug gerät und diesen trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist nicht aufholt,
- der AN vertragswesentliche Pflichten trotz Aufforderung durch den AG zur Abhilfe und Fristsetzung verletzt.

13.3. Schriftformerfordernis

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

13.4. Kündigungsfolgen

Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten oder ist die weitere Durchführung aus Gründen unmöglich, die keine Partei zu vertreten hat, so steht dem AN die Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten nachgewiesenen Leistungen zu, nicht aber sein Gesamthonorar für die abgerufenen Leistungen abzüglich ersparter Aufwendungen oder entgangener Gewinn. Gegenansprüche des AG, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt

13.5. Teilkündigung

Die vorstehenden Regelungen in Ziffern 13.1 bis 13.4 gelten für Teilkündigungen entsprechend.

13.6. Abwicklung des Vertrages bei vorzeitiger Kündigung

In jedem Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertrages hat der AN seine Leistungen so abzuschließen und so zu dokumentieren, dass ein Dritter übergangslos an die Ergebnisse des Auftragnehmers anschließen kann, ohne dass es zu Beeinträchtigungen des Projektablaufs kommt. Insbesondere hat der AN alle ihm überlassenen Unterlagen herauszugeben und unverzüglich Kopien aller von ihm erstellten Unterlagen sowie Plandateien in weiterarbeitbarer Form zu übergeben, die zur Fortführung des Bauvorhabens erforderlich sind. Dies gilt unabhängig vom Bestehen von Urheberrechten. Zurückbehaltungsrechte, Pfandrechte oder Leistungsverweigerungsrechte sind ausgeschlossen. Der AN kann die Leistungsstandfeststellung und Abnahme seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat danach unverzüglich eine prüffähige Rechnung

INGENIEURVERTRAG

über seine ausgeführten Leistungen vorzulegen.

§ 14

Bauunternehmersicherungshypothek

Die Bestimmung des § 650e BGB (Bauunternehmersicherungshypothek) wird ausgeschlossen.

§ 15

Urheber- und Schutzrechte

15.1. Urheberpersönlichkeitsrecht

Dem AN verbleibt ein etwaiges Urheberrecht an den von ihm angefertigten Zeichnungen und etwaigen sonstigen schutzfähigen Leistungen.

15.2. Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte

Der AN überträgt dem AG jedoch – mit der Vergütung gemäß § 7 abgegolten - das räumlich unbegrenzte, ausschließliche Recht, alle schutzfähigen Ergebnisse des geistigen Schaffens des Auftragnehmers, insbesondere Werke, Muster, Modelle, technische und andere Zeichnungen, Planungen, Unterlagen und Computerdateien, die der AN im Rahmen dieses Vertrags erstellt, sowie alle sonstigen Leistungen, die der AN im Rahmen dieses Vertrages erbringt, für das vertragsgegenständliche Projekt unter Wahrung von eventuellen Urheberpersönlichkeitsrechten des Auftragnehmers auf Dauer zu verwerten, zu nutzen sowie – auch das ausgeführte Werk – zu ändern.

Die Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht des Auftraggebers, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie der auf deren Grundlage errichteten Baumaßnahme vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, ein schließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen und Modernisierungen, soweit damit keine Entstellungen des Werkes verbunden sind und dies dem AN unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist.

Die Änderungsbefugnis des Auftraggebers nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 besteht mit der Einschränkung, dass der AN vor wesentlichen Änderungen – soweit zumutbar – anzuhören ist, wobei die Anhörung keine konstitutive Wirkung hat.

Klarestellt wird, dass sich der AN Weisungen des Auftraggebers in Bezug auf eine technisch oder wirtschaftlich gebotene Änderung oder Ergänzung der Planung des Auftragnehmers nicht unter Berufung auf seine Urheberrechte widersetzen kann. § 14 Urheberrechtsgesetz (Entstellungsverbot) bleibt ausdrücklich unberührt. Der AG ist berechtigt, die ihm hiermit zustehenden Rechte ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

INGENIEURVERTRAG

15.3. Veröffentlichungsrecht

Der AG hat ferner das Recht, die Ergebnis des geistigen Schaffens des Auftragnehmers sowie alle sonstigen Leistungen des Auftragnehmers im Rahmen des vorliegenden Vertrags mit dessen Namensangabe zu veröffentlichen. Soweit der AG Änderungen der Leistungen des Auftragnehmers vornimmt, ist der AN berechtigt, die Veröffentlichung unter seiner – des Auftragnehmers – Namensangabe zu untersagen. In diesem Fall steht dem AG jedoch das Recht zur Veröffentlichung ohne eine solche Namensangabe zu.

Auch der AN hat das Recht, die Ergebnisse seines geistigen Schaffens nach entsprechender Zustimmung des Auftraggebers mit seiner Namensangabe etwa zu Werbe- bzw. Akquisitionszwecken zu veröffentlichen; der AG darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern, wie insbesondere bezüglich geheimhaltungsbedürftiger Bauteile.

15.4. Rechtsmängel

Der AN steht dafür ein, dass seine Leistungen frei von Rechten Dritter sind und keine Rechte Dritter beeinträchtigen. Er stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder der Verletzung sonstiger Rechte Dritter frei.

15.5. Abgeltung von Forderungen des Auftragnehmers

Mit der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung unter § 7 sind sämtliche Forderungen des Auftragnehmers, die sich aus der Einräumung von Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechten ergeben, abgegolten.

15.6. Urheberrechte bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages

Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird und/oder ein Abruf weiterer Stufen bzw. Leistungen nicht erfolgt. Der AG ist in diesen Fällen berechtigt, das Projekt ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu vollenden bzw. vollenden zu lassen. Ein neben den vereinbarten Honoraranspruch tretendes zusätzliches Entgelt steht dem AN auch in diesen Fällen grundsätzlich nicht zu. Sollte dies bei vorzeitiger Vertragsbeendigung ausnahmsweise zu für den AN unzumutbaren Ergebnissen führen, so erhält dieser ein zusätzliches Honorar in angemessener Höhe. Die vorgenannten Regelungen gelten allerdings nur dann, sofern der AN das ihm vertraglich zustehende Honorar für die Stufe 1 vollständig erhalten hat.

INGENIEURVERTRAG

15.7. Nicht geschützte Leistungen des Auftragnehmers

Soweit die Leistungen des Auftragnehmers nicht dem Urheberrechtsschutz unterfallen, steht dem AG ein umfassendes und unbeschränktes Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrecht an allen Ergebnissen des geistigen Schaffens des Auftragnehmers zu, die dieser im Rahmen dieses Vertrags erstellt, insbesondere an den Werken, Mustern, Modellen, technischen und anderen Zeichnungen, Planungen, Unterlagen und Computerdateien, sowie an allen sonstigen Leistungen, die der AN im Rahmen dieses Vertrages erbringt.

Der AG ist insbesondere auch zu einer mehrmaligen Verwertung und Nutzung dieser Leistungen berechtigt, ohne dass hierfür ein weiteres Entgelt zu bezahlen wäre. Im Übrigen gelten die Regelungen in Ziff. 15.4 entsprechend.

§ 16

Arbeitsgemeinschaft

Sofern eine Arbeitsgemeinschaft der AN ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem AG gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem AG unwirksam.

Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 17

Schlussbestimmungen

17.1. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung in elektronischer Form über die Vergabeplattform zustande.

17.2. Abtretungsverbot

Der AN ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

INGENIEURVERTRAG

17.3. Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

17.4. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

17.5. Rechtswahl und Gerichtsstand

Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien, soweit gesetzlich zulässig, Jülich.

17.6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche Regelung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt bei Lücken des Vertrages.